

Revision des Vernehmlassungsrechts «Bilanz» aus der Perspektive der Kantone und Anwendungsfragen

Forum für Rechtsetzung, 26. Oktober 2017

Dr. Stephan C. Brunner
Leiter Sektion Recht BK



Revision des Vernehmlassungsrechts: Rückblick I

- Bericht der GPK vom 7.9.2011 (BBI 2012 2361), Anliegen der Kantone:
 - Klärung bzw. ausführlichere Regelung des Anhörungsverfahrens
 - Zentralen Eingang der Unterlagen gewährleisten
 - Sehr kurze Fristen, uneinheitliche Praxis: Adressaten nicht ernst genommen?
 - Gewichtung Stellungnahmen der Kantone: Der gesetzlichen Vorgabe wird zu wenig Rechnung getragen.
 - Fehlende Ergebnisberichte bei Anhörungen



Revision des Vernehmlassungsrechts: Rückblick II

- **5 Empfehlungen** aus dem Bericht der GPK vom 7.9.2011:
 - Rollen und Kompetenzen der BK klar definieren und erweitern (E. 1)
 - Ergebnisse von Vernehmlassungen und Anhörungen transparenter kommunizieren (E. 2)
 - Konferenzielles Verfahren abschaffen (E. 3)
 - Einführung einer Begründungspflicht bei Fristverkürzungen (E. 4)
 - Zweckmässigkeit der Unterscheidung Vernehmlassungen – Anhörungen prüfen (E. 5):
 - 2 Varianten zur Prüfung: *Abschaffung* oder *Konkretisierung* des Anhörungsverfahrens



Revision des Vernehmlassungsrechts: Rückblick III

- Bericht Arbeitsgruppe Bund – Kantone: Die Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone vom 13.02.2012:
 - Ergänzung der Vernehmlassungsunterlagen mit Fragen zur Umsetzung
 - Besonderes Kapitel im Ergebnisbericht zu Fragen der Umsetzung
 - Neuer Art. 15a RVOV «Zusammenarbeit mit den Kantonen» betr. Einbezug der Kantone im Vorverfahren der Gesetzgebung



Revision des Vernehmlassungsrechts: Rückblick IV

- Stellungnahme der KdK im Rahmen der Vernehmlassung E-VIG:
 - Klarere Regelung der Zuständigkeit zur Eröffnung
 - Immer alle Kantone zu begrüssen, auch wenn einzelne Kantone betroffen
 - Empfehlungen AGr Bund-Kantone Umsetzung Bundesrecht
 - Abschliessende Regelung des Verzichts auf eine Vnl
 - Pflicht zur vorgängigen Konsultation der BK
 - Klare Vorgaben zu konferenziellen Vernehmlassungen
 - Verlängerung während Ferien und Feiertagen



Wichtigste Änderungen der Revision VIG vom 26.9.2014

Inhaltlich:

- Keine Unterscheidung mehr zwischen Vernehmlassungen und Anhörungen; dadurch einheitliche Regelung des Verfahrens (Art. 3)
- Klare Fristen, Begründungspflicht bei Verkürzungen (Art. 7 Abs. 4)
- Klare Rechtsgrundlage für Verzicht auf Verfahren (Art. 3a)
- Keine konferenziellen Verfahren mehr (Art. 7 Abs. 2)

Verfahren:

- Keine Einschränkung des Adressatenkreises mehr
- Keine Delegation der Eröffnungskompetenz mehr (bei fakultativen Verfahren)



Wichtigste Änderungen der Revision VIV vom 25.3.2016

- Pflicht zur *Konsultation der BK bei allen Verfahren* sowie bei Verzicht auf eine Vernehmlassung
- Verschiedene Anpassungen betreffend *stärkere Gewichtung der Umsetzungsthematik*:
 - Präzisierungen zum erläuternden Bericht (Art. 8) und zu den Orientierungsschreiben (Art. 9)
 - Änderung der Vorgaben betr. Konsultation ausserparlamentarischer Kommissionen (Art. 10)
 - Änderung betr. Ergebnisberichte (Art. 20)
- Punktuelle Anpassungen an die Änderung VIG
- *Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung von Vorentwürfen* (Neuer Art. 15a RVOV)



Art. 15a RVOV

Art. 15a Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Vollzugsträgern

¹ Berührt ein Vorhaben des Bundes wesentliche kantonale oder kommunale Interessen, so bezieht das zuständige Departement oder die Bundeskanzlei die zuständigen kantonalen Organe sowie, wenn angezeigt, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, angemessen ein.

² Wesentliche Interessen gemäss Absatz 1 sind insbesondere dann berührt, wenn:

- a. das Vorhaben ganz oder teilweise durch kantonale oder kommunale Organe umgesetzt werden soll und die Umsetzung bei diesen erhebliche personelle oder finanzielle Ressourcen beansprucht;
- b. kantonale oder kommunale Organe neu organisiert werden müssen; oder
- c. c.kantonale oder kommunale Organe wesentliche Rechtsänderungen vornehmen müssen.



Konsultation BK nach Art. 4a VIV

- Empfehlung der GPK: Stärkung der BK bei der Prüfung von Vernehmlassungen bzw. Vernehmlassungsunterlagen
- Massnahmen:
 - Ausdrückliche Verankerung einer Konsultationspflicht (gilt auch für die parlamentarischen Kommissionen)
 - Einbezug BK spätestens im Rahmen der Ämterkonsultation
 - Konsultation muss explizit auch bei Verzicht auf eine Vernehmlassung erfolgen



«Bilanz» aus Sicht Kantone und KdK

- 12 von 14 Kernanliegen ganz oder teilweise umgesetzt, insb. (BR vs Kantone 2:5...):
 - Streichung Anhörungen, einheitliches Verfahren
 - Klare Regelung der Fristen in Gesetz
 - Umsetzungsfragen stärker gewichtet
 - Rechtsgrundlage zum Einbezug im Vorverfahren (Art. 15a RVOG)
- Praxis:
 - Seit 2016 wenige Verfahren mit stark verkürzten Fristen (jeweils sachlich begründet)
 - Zentraler Eingang der Verfahren bei den Kantonen besser gewährleistet
 - ?



Frühere Anhörungen: Wie weiter

- Prüfen, ob Vernehmlassungspflicht besteht
- Fakultative Vernehmlassungen, wenn:
 - Zahlreiche betroffene Kreise
 - Politische Bedeutung
- Informelle Konsultationen, wenn:
 - Sehr technischer Gegenstand
 - Eng begrenzter Kreis von Interessierten



Verzicht auf Vernehmlassung: Anwendungsfragen

- Verzicht ist zu begründen, wenn ein Vorhaben in den Katalog von Art. 3 Abs. 1 fällt.
- «Verzicht» auf ein Vernehmlassungsverfahren auch wenn:
 - Kein «wichtiges» Gesetzgebungsvorhaben
 - Kein wesentlicher Entscheidungsspielraum des Verordnungsgebers (insb. bei Departements- oder Amtsverordnungen)



Fristverlängerungen

- Fristberechnung:
 - Eröffnung 17. August 2016
 - Fristablauf: 17. November 2016

 - Eröffnung 6. Juli 2016
 - Fristablauf: 6. Oktober 2016 + 3 Wochen: 27. Oktober

- Wie ist vorzugehen, wenn Eröffnung oder Fristablauf innerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraum fallen?